



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 19. Mai.

Pränumerations-Preis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Nachrichten,

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel etc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militär-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen, Voltigieren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfnis in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Befehlen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppen-